



MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Zentrale Verwaltung

St. 452 1000

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kuns. Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die  
Universitäten  
Pädagogischen Hochschulen  
Kunsthochschulen  
Fachhochschulen des Landes  
Baden-Württemberg

Stuttgart, den 1. April 1998

Bearbeiter: Dr. Erdlenbruch

Durchwahl: 3344

Aktenzeichen: 16-199.21/172

(Bitte bei Antwort angebe)

Betr.: 18. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Daten-  
schutz, LT-Drs. 12/2242;

hier: Einstellung von Mitarbeiterverzeichnissen in lokale  
Netze und in das Internet durch die Hochschulen,  
1. Teil, Ziffer 3.2. „Wir über uns“

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem 18. Tätigkeitsbericht u. a. die Praxis vieler Hochschulen, ihr Mitarbeiterverzeichnis samt Anschrift, Raumnummer, Telefonnummer und weiterer Daten in lokale Netze und in das Internet einzustellen, in datenschutzrechtlicher Hinsicht überprüft und ist dabei zu folgendem Ergebnis gelangt:

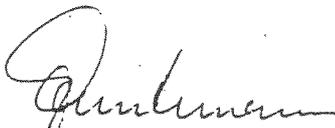
„Ohne ihr Einverständnis dürfen leitende oder in besonderem Maße eigenverantwortlich tätige Personen interessierten Dritten gegenüber genannt werden, damit eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit ihnen möglich ist. In einer Hochschule gehören dazu Professoren und Hochschuldozenten sowie die Verwaltungsspitze, aber auch wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Referenten in der Verwaltung. Allerdings können einzelne dieses Personenkreises ein schutzwürdiges Interesse daran haben, nicht in einem elektronischen Verzeichnis zu erscheinen, auf das Personen von außerhalb der



Hochschule Zugriff haben. Das muß die Hochschule respektieren. Sie muß deshalb denjenigen, den sie in das elektronische Verzeichnis aufnehmen will, zuvor darauf hinweisen, daß er solche Interessen geltend machen kann. Dann muß sie im Einzelfall auf die Aufnahme verzichten. Dagegen muß die Hochschule immer die ausdrückliche Einwilligung solcher Mitarbeiter einholen, die nicht unmittelbar nach außen wirkende Aufgaben wahrnehmen, wie z.B. Sekretärinnen und Servicepersonal."

Die Hochschulen werden gebeten, diese Hinweise des Landesbeauftragten, sofern nicht bereits geschehen, zu beachten. Nach Auffassung des Ministeriums kann den Bedenken des Landesbeauftragten z.B. auch dadurch Rechnung getragen werden, daß diejenigen Mitarbeiter, „die nicht unmittelbar nach außen wirkende Aufgaben wahrnehmen“, nicht namentlich genannt werden, sondern nur deren Aufgabenbereich abstrakt bezeichnet wird (z.B. Sekretariat, Hausmeister, Prüfungsstelle etc.).

Darüber hinaus wird gebeten, dem Ministerium bis spätestens 31. Juli 1998 über die jeweilige Verwaltungspraxis zu berichten.

  
Güntermann  
Ltd. Ministerialrat